

wörtlich übernahm, ein höheres Maß an Eindeutigkeit. Der Hirsauer Konvent hatte anscheinend Ursache, den Vögten aus dem Haus der Grafen von Calw die Grenzen ihrer Vollmachten bewußt zu machen. Von Graf Gottfried von Calw (†1130), dem Sohn des Klosterstifters Adalbert und Erben des gesamten calwischen Hausbesitzes, wurde gesagt, daß er mit geistlichen Anstalten „zuweilen hart verfahren“ sei⁸⁷. Das trifft auch auf sein Verhalten gegenüber Hirsau zu. Im Hirsauer Codex wird berichtet, er habe das von seiner Schwester Uta dem Kloster geschenkte Gut bei Heilbronn an sich gerissen, lange Zeit ungerechterweise festgehalten und erst am Ende seines Lebens dem Kloster wiederum zurückerstattet⁸⁸.

Klagen über die Bedrückung durch Vögte sind in der zeitgenössischen Klosterliteratur Legion. Der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs klagt und kritisiert in zeitüblicher Manier. Ein realitätsnahes Profil gewinnen seine Ausführungen dadurch, daß er sich eingehend mit der Bestellung von Untervögten befaßt – einer Frage, die das Hirsauer Formular nur kurz gestreift und mit einem knappen Nebensatz geregelt hatte: „der [Haupt-]Vogt solle an seiner Statt keinen Untervogt einsetzen“⁸⁹.

Der Autor des Hirsauer Urban-Privilegs präzisiert: Die Einsetzung von Untervögten unterliegt ausschließlich der Anordnungsgewalt des Hirsauer Abtes. Dem Vogt wird ausdrücklich untersagt, „gegen den Willen des Abtes“ für einzelne Klostergüter Untervögte zu bestellen⁹⁰. Das dem Abt zukommende Recht auf Einsetzung von Untervögten erstreckt sich sowohl auf das Hauptkloster (*cella maior*) als auch auf die einzelnen Klostergüter (*singula predia*) und die abhängigen Priorate (*cellulae*). Auf diese Weise solle gewährleistet bleiben, daß dem Kloster sein überkommener Rechtsstand, soweit er sich auf die Vergabe von Lehen und die Ausübung kirchlicher Investiturrechte bezieht, ungeschmälert erhalten bleibt. Dem Autor des Hirsauer Urban-Privilegs ging es offenkundig darum, mit Hilfe einer alten Rechtsnorm und gestützt auf die Autorität eines angesehenen Reformpapstes zu verhindern, daß Untervögte, mit denen das Kloster schlechte Erfahrungen gemacht hatte, klösterliche Rechte und Besitzungen ihren eigenen Zwecken nutzbar machten. Die Untervogtei, die in weltlichen und kirchlichen Privilegien des 11. Jahrhunderts nur beiläufig vorkommt, hatte

⁸⁷) Christoph Friedrich Stälin, *Württembergische Geschichte* 2 (1847) S. 370.

⁸⁸) Cod. Hirs. (wie Anm. 19) fol. 47 b. – Zu den erbitterten und komplizierten Auseinandersetzungen um die Heilbronner Schenkung Utas, der Schwester des Pfalzgrafen Gottfried von Calw, vgl. Alfons Schäfer, *Zur Besitzgeschichte des Klosters Hirsau vom 11. bis 16. Jahrhundert*, Zs. für Württembergische LG 19 (1960) S. 5 f.

⁸⁹) DH IV 280 S. 361: *nec subadvocatum pro se faciat [advocatus]*.

⁹⁰) Siehe unten S. 529 f.